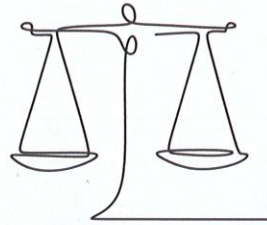


Rechtliches – kurz und knapp



Juristisches leicht gemacht. Unser Experte Christian Teppe erklärt kurz und einfach wichtige Rechtsfragen zur Direktvermarktung.

Welche Regelungen gibt es betreffend Flaschenpfand?

Zentrale Regelungen zum Umgang mit und Inverkehrbringen von Pfand finden sich in § 15 des Verpackungsgesetzes. Danach sind unter anderem Vertrieber von Mehrwegverpackungen verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Bei so bezeichneten Letztverteilern (z.B. der Direktvermarktung) wird diese Rücknahmepflicht auf Verpackungen von Waren, die der Letztvertrieber im eigenen Sortiment führt, beschränkt. In jedem

Falle hat man aber den Endverbraucher über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck zu informieren. Der Hinweis kann, muss sich aber nicht auf der Verpackung selbst befinden. Eine Pfandpflicht besteht per Gesetz nur bei Einweggetränkverpackungen; bei Mehrwegverpackungen grundsätzlich nicht. Ein Pfand ist seiner Natur nach ein gesonderter, auf den Kaufpreis aufzuschlagender Geldbetrag, der bei Rückgabe des Gegenstands zu erstatten ist. Dem vorübergehenden Einbehalten eines Pfandgeldes steht die nach § 15 Verpackungsgesetz geforderte unentgeltliche Rücknahmepflicht nicht entgegen.

Was ist beim Verkauf von Fleischpaketen gesetzlich zu beachten?

Die Bandbreite potentieller Risikofaktoren dieses leichtverderblichen Lebensmittels ist groß. Entsprechend umfangreich sind auch die Vorgaben des Gesetzgebers bzw. der Gesetzgeber. Wichtig sind zum einen die EU-Verordnungen mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs sowie über Lebensmittelhygiene im Allgemeinen. Der deutsche Gesetzgeber trifft Rege-

lungen im Lebens- und Futtermittelgesetzbuch. Weitere (Durchführungs-)Verordnungen regeln in Ergänzung dazu einzelne Teilbereiche. Bei der Fleischproduktion gibt es einheitliche Hygienestandards hinsichtlich der Räumlichkeiten, in denen Fleischprodukte verarbeitet werden, für die Produktionsverfahren wie unter anderem einer durchgehend gewährleisteteten Kühlung, aber auch hin-

**Rechtsanwalt
Christian Teppe**



*Haben auch Sie Fragen zur
Direktvermarktung an unseren
Rechtsexperten?
Schreiben Sie uns unter
vomhof@ava-verlag.de!*



Freisteller: ngapakarti/stock.adobe.com

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Rechtssicherheit und Vollständigkeit

Rechtliches – kurz und knapp



Juristisches leicht gemacht. Unser Experte Christian Teppe erklärt kurz und einfach wichtige Rechtsfragen zur Direktvermarktung.

Wie wird der Eigenbedarf aus dem Hofladen verrechnet?

Anders als bei zugekauften Produkten, dürfte im Rahmen der Direktvermarktung unproblematischer sein, wenn beispielsweise ein Teil der Erzeugnisse als Eigenbedarf verzehrt wird. Denn werden zugekaufte Produkte vermarktet, stellt deren Zukauf eine betriebliche Aufwendung dar; kann ein Teil der zugekauften Produkte nicht weiter

verkauft werden, weil er verdorben ist, sind diese abzuschreiben. Nutze ich zugekaufte Produkte für den Eigenbedarf, stellt dies regelmäßig eine Privatentnahme dar. Wie genau mit verdorbenen Produkten oder Verwendungen für den Eigenbedarf zu verfahren ist, erfordert letztlich eine Beurteilung des Einzelfalls.

Was ist zu beachten, wenn der jährliche Umsatz des Hofladens über 22 000 EUR liegt?

Gemäß § 19 UStG sind all jene Unternehmen von der Umsatzsteuerpflicht befreit, die im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz von 22 000 EUR nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr einen Umsatz von 50 000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden. Ist bzw. wird eine dieser beiden Umsatzgrenzen überschritten, gilt die Regelbesteuerung ab dem Folgejahr, so der Grundsatz.

Im Gründungsjahr gilt: Es kommt auf den voraussichtlichen (ersten) Jahresumsatz an, der 22 000 EUR nicht übersteigen darf. Fällt der tatsächliche Umsatz am Ende des Gründungsjahres höher aus und ist die Umsatzgren-

ze dann überschritten, so wird – von Gesetzes wegen – nachversteuert! Dies birgt natürlich ein Risiko und ist im Vorhinein oftmals nur schwer kalkulierbar. Dafür gibt der Gesetzgeber allen Kleinunternehmern die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung des § 19 UStG zu verzichten, was insbesondere sinnvoll sein kann, wenn im Gründungsjahr hohe Investitionen zu tätigen sind; denn mit Verzicht auf die Kleinunternehmerstellung ist man zwar zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet, gleichzeitig ist man aber auch zum Vorsteuerabzug berechtigt!

Bedacht werden sollte jedoch, dass diese Erklärung für die folgenden fünf

Rechtsanwalt
Christian Teppe



Haben auch Sie Fragen zur
Direktvermarktung an unseren

Rechtsexperten?

Schreiben Sie uns unter
[vomhof@ava-verlag.de!](mailto:vomhof@ava-verlag.de)



Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Rechtsicherheit und Vollständigkeit

Freisteller: ngupakarti/stock.adobe.com